

strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, u. a. auch dergestalt nachzukommen, dass die bspw. in Steuererklärungen zu machenden Angaben zutreffend und vollständig gemacht werden, was er durch die persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung bestätigt. Sofern von dieser Verhaltensvorgabe abgewichen wird, kann der in § 370 AO definierte Straftatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht worden sein. Dieser Straftatbestand wird durch § 370 AO als das Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden oder anderen Behörden, das pflichtwidrige in Unkenntnis lassen der Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen, oder das pflichtwidrige Unterlassen der Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern und die dadurch gegebene Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile für sich oder andere definiert.

Dabei ist ausdrücklich bereits der Versuch strafbar. Steuerhinterziehung kann nach den Regelungen des § 370 AO mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wobei in verschiedenen, ebenfalls definierten, besonders schweren Fällen, auch eine Ahndung mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe erfolgen kann.

Insbesondere im Bereich der Kapitalerträge (Zins- und Dividendeneinnahmen) und der steuerlich relevanten Spekulationsgeschäfte (z. B. Spekulationen mit Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres nach Erwerb wieder veräußert werden) kommt es manchmal zu unzutreffenden Angaben in der Steuererklärung, wodurch die eingangs genannten Tatbestände realisiert sein könnten. Die nicht abschließend geklärte Verfassungsmäßigkeit der Steuerpflicht von Spekulationseinkünften befreit in diesem Zusammenhang keinesfalls von der Erklärungsverpflichtung.

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass verschiedene Gegebenheiten durch die Finanzverwaltung durchaus nachvollzogen werden können. So gibt es bspw. vorhandene, laufende Kontrollmechanismen, die bspw. die Verpflichtung zur Erstellung von Kontrollmitteilungen durch Banken im Bereich der Kapitalerträge (Steuerfreistellung) oder Auslandsüberweisungen beinhalten. Möglich ist auch, dass Sachverhalte mehr nach dem Zufallsprinzip, bspw. als Kontrollmitteilung aus einer Betriebsprüfung bei einem Geschäftspartner oder aus einer der in der Vergangenheit zahlreich durchgeführten Bankdurchsuchungen, aufgedeckt werden. Ggf. erfolgt das Gewährwerden von Unstimmigkeiten durch die Finanzverwaltung aber auch aus unterschiedlichen Erklärungsangaben. So kann bspw. beim Immobilienerwerb Eigenkapital eingesetzt sein, das vormals keine oder unrealistisch geringe Kapitalerträge erwirtschaftet hat. Schlussendlich droht auch immer die – ggf. anonyme – Anzeigenerstattung durch andere Personen aus den unterschiedlichsten Gründen.

Nicht nur aufgrund der vorgenannten Strafandrohung empfiehlt es sich – sofern einem nachträglich fehlerhafte oder unterlassene Angaben auffallen – das zuständige Finanzamt hiervon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Vorgänge nachzuerklären. Dabei sollten jedoch einige Verhaltensmaßregeln beachtet werden, bei deren Berücksichtigung Straffreiheit erlangt werden kann:

1. Die Selbstanzeige wirkt nur dann strafbefreiend, wenn die in ihrem Rahmen nacherklärten Gegebenheiten nun zu vollständigen und korrekten Angaben führen.

Wegen der Vollständigkeit der nachzuerklärenden Angaben ist zu beachten, dass in Steuerhinterziehungsfällen eine verlängerte Verjährungsfrist von 10 Jahren (normal 4 Jahre) gilt. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die fragliche Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das entsprechende Veranlagungsjahr folgt.

2. Die Selbstanzeige kann dann nicht mehr strafbefreiend erfolgen, wenn dem Steuerpflichtigen (oder seinem Vertreter) vor Ihrer Erstattung die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder ein Amtsträger der Finanzbehörde zur Durchführung einer steuerlichen Prüfung oder Ermittlung einer Steuerstraftat (bzw. Steuerordnungswidrigkeit) bereits erschienen ist, so dass mit einer Entdeckung der Tat gerechnet werden muss.
3. Die Selbstanzeige sollte aus Sicherheitsgründen schriftlich erstattet werden.
4. Die Selbstanzeige sollte klar formuliert und mit aussagekräftigen Unterlagen belegt sein, so dass es der Finanzamtverwaltung aufgrund der gemachten Angaben ohne langwierige Nachforschungen möglich ist, die angefallenen Steuern zutreffend festzusetzen.

Eine Begründung, warum es in der Vergangenheit zu keiner oder nur einer unvollständigen Erklärung steuerlich relevanter Vorgänge gekommen ist, ist nicht notwendig.

5. Im Rahmen der Selbstanzeige sollten die hinterzogenen Steuern ermittelt und der daraus resultierende Nachzahlungsbetrag errechnet werden.
6. Der sich ergebende Nachzahlungsbetrag sollte unmittelbar mit der Selbstanzeige an das Finanzamt geleistet werden. Eine verspätete Entrichtung der durch Selbstanzeige nachzuerhebenden Steuern führt zum Entfall der Strafbefreiung.

Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit einer strafbefreienden Selbstanzeige einen Steuerberater dem Verfahren hinzuzuziehen.